

Satzung

Petrus Freunde

§ 1

Name, Sitz

- (1) Unter dem Namen *Petrus Freunde* ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit, insbesondere am Standort Haakestraße in Hamburg-Heimfeld, im Bereich der evangelisch-lutherischen Nordkirche, die Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten und Einrichtungen an diesem Standort, indem der Kirchengemeinde und den dort angesiedelten Gruppen insbesondere Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31.12. des selben Kalenderjahres.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Widerspricht der Vorstand innerhalb eines Monats dem Aufnahmeantrag schriftlich, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats,
- durch Tod / Löschung,
- durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Verein und Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach der Selbsteinschätzung der Mitglieder.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (3) Die Einladung ergeht vom Vorstand in Textform (Brief, E-Mail ausreichend) mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitglieder unterstützen eine effiziente Organisation des Mitgliederwesens durch die Nutzung elektronischer Medien.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit. Sie nimmt zu dem Bericht des Vorstandsvorsitzenden Stellung. Sie beschließt den Haushalt des Vereins, nimmt den Jahresabschluss entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie beruft für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
Eine schriftliche Abstimmung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen; davon werden vier von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand beruft ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem gewählten Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Petrus, Hamburg-Harburg für drei Jahre.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt der gesamte Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann auf jeder Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren erfolgen, unabhängig von dem Auslaufen der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf. Dieser ist von den von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 5 gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluss ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks wird das Vereinsvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Heimfeld oder einer anderen kirchlichen oder gemeinnützigen Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übergeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Zusatzbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich oder notwendig gehaltene Änderungen der Satzung zu beschließen, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und seine Anerkennung als ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienend zu erlangen.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg-Harburg.
